

Geschäftsordnung des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB)

vom 28. November 2022

Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften,

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ (OV)

gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

1. Begriff und Zusammensetzung

Art. 1 Begriff (Art. 29 OV)

¹ Das Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

² Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der in den Wissenschaftsbereichen Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften und pharmazeutische Wissenschaften tätigen Hochschulangehörigen dar.

Art. 2 Zusammensetzung (Art. 43, 44 OV und Anhang)²

Das Departement setzt sich aus folgenden Laboratorien, Instituten und selbständigen Professuren oder assoziierten Departementsangehörigen zusammen:

a. Organisatorische Gliederung

1. Laboratorium für Anorganische Chemie;
2. Laboratorium für Organische Chemie;
3. Laboratorium für Physikalische Chemie;
4. Institut für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften;
5. Institut für Pharmazeutische Wissenschaften;
6. Institut für Molekulare Physikalische Wissenschaft³;
7. Selbständige Professuren gemäss Anhang (A1), welcher jeweils von der/dem Departementsvorsteher/-in aktualisiert wird.

b. Reguläre Departementsangehörige:

1. die von der Schulleitung dem Departement zugeteilten Professorinnen und Professoren und die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departementes;

¹ [RSETHZ 201.021](#)

² Nachvollzug betreffend Errichtung des Instituts für Molekulare Physikalische Wissenschaft (Beschluss der Departementskonferenz vom 24. April 2023 und Beschluss der Schulleitung vom 16. Mai 2023)

³ Nachvollzug infolge Errichtung des Instituts für Molekulare Physikalische Wissenschaft

2. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
3. die eingeschriebenen Studierenden und Hörerinnen und Hörer der Studiengänge des Departementes;
4. die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem Departement zugeteilten Institute und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen.

c. Assoziierte Departementsangehörige gemäss Anhang (A2)

2. Aufgaben (Art. 32 bis 36 OV)

Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32, 33 und 35 der OV zugewiesenen Aufgaben in Planung, Lehre und Forschung wahr. Die Zuständigkeiten sind bei den entsprechenden Organen genannt.

Art. 4 Mittelzuteilung und Budgetierung

¹ Das Departement regelt die interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags, welcher Personal- und Sachmittel beinhaltet. Die Mittel werden den Laboratorien, Instituten und selbständigen Professuren sowie den departementseigenen Einrichtungen gemäss Art. 5 unter Berücksichtigung von Last und Leistung zugeteilt.

² Bei der Budgetierung und der Mittelzuteilung werden die speziellen Anforderungen der Forschung und Lehre in den Forschungseinrichtungen berücksichtigt. Eine Änderung der Zuteilung der Mittel wird nur bei grösseren, bleibenden Veränderungen der Forschungsrichtung einer Professur oder der Belastung in der Lehre eines Laboratoriums oder Institutes in Betracht gezogen.

³ Das Departement sorgt für Transparenz bei der Mittelverteilung und Mittelverwendung. Dabei werden die Einzelheiten über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Professuren des Departements im Rahmen der Professorenkonferenz allen Mitgliedern nach Art. 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zugänglich gemacht.

Art. 5 Departementseigene Einrichtungen und Koordinatorinnen/Koordinatoren

¹ Das Departement betreibt die folgenden Einrichtungen:

- a. Studiensekretariate;
- b. Zentralwerkstatt;
- c. Informationszentrum Chemie Biologie Pharmazie;
- d. Materialverwaltung;
- e. Archiv;
- f. Versuchsanlagen und Labors;
- g. Unterrichtscomputer;
- h. Technologie-Plattform MoBiAS;

- i. Technologie-Plattform SMOCC;
- j. NMR Plattform.

² Es setzt diese für den Unterricht in seinen Disziplinen ein und stellt sie seinen Angehörigen sowie, nach Bedarf und Verfügbarkeit, auch Angehörigen anderer Departemente für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung.

- ³ Das Departement hat die folgenden Koordinatorinnen/Koordinatoren:
- a. Koordinatorin/Koordinator Departementsgeschäfte und Doktorat;
 - b. Koordinatorin/Koordinator Lehre.

3. Organe (Art. 45 bis 57 OV)

Art. 6 Organe

- ¹ Die Organe des Departements sind
- a. die Departementskonferenz;
 - b. die Professorenkonferenz;
 - c. die Departementsleitung;
 - d. die Unterrichtskommissionen;
 - e. die Notenkonzferenzen;
 - f. die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher;
 - g. die Studiendirektorinnen/die Studiendirektoren;
 - h. die Labor-/Institutsvorsteherinnen/die Labor-/Institutsvorsteher;
 - i. die Delegierten des Departements;
 - j. der Doktratsausschuss⁴;
 - k. die Zulassungsausschüsse⁵;
 - l. die Strategiekommision;
 - m. die Eignungskommision nach Art. 13 ff. Doktoratsverordnung⁶.

3.1 Departementskonferenz (DK; Art. 46 bis 48 OV)

Art. 7 Aufgaben

¹ Die DK ist das oberste Organ des Departements.

² Die DK hat neben den in Art. 46 Abs. 2 OV⁷ genannten Aufgaben die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Erlass und Änderungen der Benützungsaordnungen für die Einrichtungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b bis g;

⁴ [Art. 4 Abs. 1 Doktoratsverordnung \(SR 414.133.1\)](#)

⁵ [Art. 24 Abs. 2 Weisung Zulassung zum Master-Studium vom 1. Nov. 2011](#)

⁶ [SR 414.133.1](#)

⁷ [RSETHZ 201.021](#)

- b. Erlass und Änderungen der Regelungen für die Beantragung von Informatikmitteln;
- c. Einsetzen eines Doktoratsausschusses nach Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich und Wahl von dessen Mitgliedern⁸;
- d. Wahl der Delegierten des Departements gemäss Art. 21;
- e. Einsetzen von weiteren Ausschüssen oder Kommissionen und Organe, soweit notwendig;
- f. Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Strategiekommision.

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die DK setzt sich gemäss Art. 47 OV⁹ aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

- a. allen dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, sowie den Assistenzprofessorinnen und -professoren;
- b. zwei Vertretungen der Privatdozentinnen/Privatdozenten und der Titularprofessorinnen/Titularprofessoren;
- c. zwei Vertretungen der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der promovierten Assistentinnen und Assistenten (akad. Mittelbau);
- d. fünf Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden (akad. Mittelbau)
- d. drei Vertretungen der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e. acht Vertretungen der Studierenden und Hörerinnen/Hörern des Departements, darunter in der Regel mindestens eine Vertretung aus jedem Studiengang;
- f. Assoziierte Departementsangehörige (ohne Stimm- und Antragsrecht).

² Gewählte Stellvertretungen für die delegierten Mitglieder der Hochschulgruppen nach Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b bis f sind zulässig.

³ Die Vertretungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b bis e werden von den Hochschulgruppen nach eigenen Wahlreglementen bestimmt. Die Gruppierungen geben die Wahlreglemente der DK bekannt und informieren die Koordinatorin/den Koordinator Departementsgeschäfte jeweils am Semesterende über Rücktritte und neugewählte Vertretungen.

⁴ Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Die zum Departement gehörenden Titularprofessorinnen/-professoren und Privatdozentinnen/-dozenten sind ständige Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht, sofern sie nicht der Vertretung gemäss Abs. 1 Buchstabe b angehören.

⁸ [Art. 4 Abs. 3 Doktoratsverordnung \(SR 414.133.1\)](#)

⁹ [RSETHZ 201.021](#)

Art. 9 Sitzungsordnung

¹ Es gilt die Sitzungsordnung und Beschlussfassung gemäss Art. 48 der OV¹⁰. Die Sitzung findet mit den anwesenden Mitgliedern entweder in Präsenz oder ausschliesslich online statt.

² Die DK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer in Art. 8 Abs.1 Buchstabe a bis e erwähnten Mitglieder anwesend ist.

³ Assoziierte Departementsangehörige und Gäste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ An der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, nehmen die gemäss Art. 47 Abs. 4 OV beigezogenen Dozierenden mit beratender Stimme teil.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Koordinatorin/der Koordinator Departementsgeschäfte ist für die Führung des Beschlussprotokolls verantwortlich.

3.2 Professorenkonferenz (PK; Art. 49 OV)**Art. 10 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung**

¹ Die PK hat die in Art. 49 Abs. 1 der OV genannten Aufgaben und Beschlusskompetenzen.

² Sie ist das von der DK eingesetzte Organ, das über die Budgetierung und interne Zuteilung der dem Departement im Rahmen der Budgetautonomie zugesprochenen Mittel des Grundauftrags gemäss Art. 4 beschliesst.

³ Der PK gehören alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen/Professoren, sowie alle Assistenzprofessorinnen/ Assistenzprofessoren des Departements an.

⁴ Ernennungs- und Beförderungsanträge, die ausserordentliche Professorinnen/Professoren und Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren¹¹ betreffen, werden in einer engeren PK behandelt, welche jeweils nur die höherrangigen Professorinnen/Professoren umfasst.

⁵ Die PK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse bezüglich der Mittelzuteilung des Grundauftrags bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

⁶ Die Koordinatorin/der Koordinator Departementsgeschäfte ist für die Führung des Beschlussprotokolls verantwortlich.

¹⁰ [RSETHZ 201.021](#)

¹¹ [Art. 9 Bst. a Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH \(RSETHZ 510.21\)](#)

3.3 Departementsleitung

Art. 11 Zusammensetzung, Sitzungsordnung und Aufgaben

¹ Der Departementsleitung gehören die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher, deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der sechs¹² Institute/Laboratorien des D-CHAB an. Jede/-r selbständige/r Professor/-in kann sich durch eine/n Instituts/Laborvorsteher/in ihrer Wahl vertreten lassen, wobei seine/ihre Wahl für mindestens zwei Kalenderjahre gilt. Selbständige Professor/-innen können ihre Anliegen auf diese Weise direkt bei der von ihm/ihr gewählten Instituts/Laborvorsteher/in einbringen.

² Die Departementsleitung tritt einmal im Monat zur Arbeitsbesprechung zusammen. Den Vorsitz der Arbeitsbesprechung führt die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher oder, in deren/dessen Abwesenheit, die stellvertretende Departementsvorsteherin/der stellvertretende Departementsvorsteher/-in.

³ Die anderen Mitglieder der Departementsleitung beraten die/den Departementsvorsteher/in bei der mittelfristigen Planung und der Organisation des Departements.

⁴ Die Departementsleitung kann Beschlüsse zuhanden der DK und der PK vorbereiten und gibt Empfehlungen ab.

3.4 Unterrichtskommissionen (UK; Art. 50 bis 52 OV)

Art. 12 Aufgaben der UK

Die Aufgaben der UK richten sich nach Art. 50 der OV¹³.

Art. 13 Anzahl der departementalen UK

Es besteht je eine UK für:

- a. die Studiengänge Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften und Biochemie – Chemische Biologie (UK C) (gemeinsam);
- b. die Studiengänge Interdisziplinäre Naturwissenschaften (UK N);
- c. die Studiengänge Pharmazeutische Wissenschaften und Pharmazie (UK P).

Art. 14 Zusammensetzung der UK

¹ Die Zusammensetzung der UK richtet sich nach Art. 52 Abs. 2 OV¹⁴. Die Wahl der Vertretungen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

¹² Nachvollzug infolge Errichtung des Instituts für Molekulare Physikalische Wissenschaft

¹³ [RSETHZ 201.021](#)

¹⁴ [RSETHZ 201.021](#)

² Die Studiendirektionen sind im Sinne von Art. 52 Abs. 4 OV von Amtes wegen Mitglieder als Vertretung des Lehrkörpers und übernehmen, im Fall von mehreren Studiendirektionen, nach Absprache untereinander, den jeweiligen UK-Vorsitz.

³ Der **UK C** gehören folgende Departementsangehörige an:

- a. Vertretungen der Mitglieder des Lehrkörpers, einschliesslich Studiendirektorinnen und Studiendirektoren (Art. 20), höchstens sechs Personen;
- b. sechs Vertretungen der Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
- c. sechs Vertretungen der Studierenden und Hörerinnen/Hörer.

⁴ Mindestens ein studentisches Mitglied sollte gleichzeitig auch Mitglied der DK sein.

⁵ Die Studiendirektionen der UK C haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen der UK C einzuladen.

⁶ Der **UK N** gehören folgende Personen an:

- a. Vertretungen der Mitglieder des Lehrkörpers, von denen eine dem Departement Physik und eine dem Departement Biologie angehört, einschliesslich Studiendirektorinnen/Studiendirektoren (Art. 20) höchstens sechs Personen;
- b. sechs Vertretungen der Mitglieder des akademischen Mittelbaus, welche einem Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften entstammen oder in einem solchen tätig sind;
- c. sechs Vertretungen der Studierenden und Hörerinnen/Hörer, welche in einem Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften eingeschrieben sind.

⁷ Der/die Vorsitzende und die Studiendirektorinnen/Studiendirektoren der UK N haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen der UK N einzuladen.

⁸ Der **UK P** gehören folgende Departementsangehörige an:

- a. Vertretungen der Mitglieder des Lehrkörpers, einschliesslich Studiendirektorinnen/Studiendirektoren (Art. 19) höchstens vier Personen;
- b. vier Vertretungen der Mitglieder des akademischen Mittelbaus;
- c. vier Vertretungen der Studierenden und Hörerinnen/Hörer.

⁹ Mindestens ein studentisches Mitglied sollte gleichzeitig auch Mitglied der DK sein.

¹⁰ Die Studiendirektorinnen/Studiendirektoren der UK P haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen der UK P einzuladen.

Art. 15 Sitzungsordnung

¹ Die UK C tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden, einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors oder eines Drittels ihrer Mitglieder müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

² Die UK C fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Koordinatorin/der Koordinator Lehre ist für die Führung des Beschlussprotokolls verantwortlich.

³ Die UK N tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden, einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors oder eines Drittels ihrer Mitglieder müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

⁴ Die UK N fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein Mitglied führt ein Beschlussprotokoll.

⁵ Die UK P tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden, einer Studiendirektorin/eines Studiendirektors oder eines Drittels ihrer Mitglieder müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

⁶ Die UK P fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Koordination Lehre ist für die Führung des Beschlussprotokolls verantwortlich.

3.5 Notenkonzferenz (Art. 53, 54 OV)

Art. 16 Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Für Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz ist Art. 19 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁵ sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausschlaggebend.

² Für die Basisprüfung sowie für jeden Prüfungsblock bilden die beteiligten Examinatorinnen/Examinatoren zusammen mit den jeweiligen Studiendirektorinnen/Studiendirektoren die Notenkonzferenz. Zur Notenkonzferenz werden zwei Vertretungen der Studierenden als Beobachterinnen/Beobachter eingeladen.

³ Die in Abs. 2 genannten Vertretungen der Studierenden werden von den studentischen Fachvereinigungen gewählt.

⁴ Die Notenkonzferenz behandelt die Ergebnisse von Prüfungen, die in Prüfungsblöcken abgelegt werden. Sie entscheidet auf der Grundlage der Notenansprüche der Examinatorinnen/Examinatoren abschliessend über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer. Stimmberechtigt sind jeweils die an einem Prüfungsblock beteiligten Examinatorinnen/Examinatoren bzw. die von ihnen an die Notenkonzferenz entsandten Stellvertretungen.

⁵ Bei Einzelprüfungen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus einem Studiengang führen kann, werden Examinatorinnen/Examinatoren schriftlich aufgefordert, ihre Ermessensspielräume bei der Leistungsbewertung rechtskonform auszuüben.

⁶ Die Notenkonzferenz kann der DK die Auszeichnung von Diplomen und die Ausrichtung von Preisen und Prämien beantragen.

¹⁵ [Art. 19 Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich \(RSETHZ 322.021 / SR 414.135.1\)](#)

Art. 17 Durchführung

¹ Die Notenkonferenzen für die Studiengänge gemäss der Buchstaben a und b werden jeweils gemeinsam durchgeführt:

- a. Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften, Biochemie – Chemische Biologie und Interdisziplinäre Naturwissenschaften;
- b. Pharmazeutische Wissenschaften und Pharmazie.

² Eine Studiendirektorin/ein Studiendirektor führt den Vorsitz der Notenkonferenz. Falls es mehrere Studiendirektionen gibt, dann vereinbaren diese untereinander, wer den Vorsitz führt.

3.6 Departementsvorsteherin/ Departementsvorsteher und Stellvertretung**Art. 18 Aufgaben**

¹ Die Aufgaben der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers sind in Art. 56 OV¹⁶ geregelt.

² Sie/er nimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der dem Departement zugesprochenen Mittel die in Art. 10 Finanzreglement der ETH Zürich¹⁷ erwähnten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wahr.

³ Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Departements im Rahmen der von der DK erlassenen Direktiven und kann sich dabei von den anderen Mitgliedern der Departementsleitung beraten lassen.

⁴ Sie/er erstellt zuhanden der PK einen Vorschlag zur internen Mittelzuteilung des Grundauftrags. Sie/er spricht sich dazu vorher mit den Vorsteherinnen/Vorstehern der Laboratorien und Institute nach Art. 2 Buchstabe a und den Delegierten nach Art. 21 Buchstabe b bis h ab.

⁵ Sie/er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departements, die gemäss dieser Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁶ Sie/er darf besondere Aufgaben delegieren.

⁷ Im Falle einer Verhinderung der Vorsteherin/des Vorstehers und deren/dessen Stellvertretung kann eine Altvorsteherin/ein Altvorsteher Verpflichtungen der Vorsteherin/des Vorstehers erfüllen.

⁸ Die Vorsteherinnen/Vorsteher der Laboratorien, Institute und die selbständigen Professuren nach Art. 2 Buchstabe a sowie die Delegierten nach Art. 21 Buchstabe b bis h sind für eine sachgerechte Verwendung der ihrem Bereich zugeteilten Mittel des

¹⁶ [RSETHZ 201.021](#)

¹⁷ [RSETHZ 245](#)

Grundauftrags verantwortlich. Im Übrigen unterliegen die Laboratorien und Institute Art. 31a OV.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung beträgt zwei bzw. drei Jahre und ist in Art. 55 Abs. 1 und 2 OV geregelt.

3.7 Studiendirektorin/Studiendirektor (Art. 57 OV)

Art. 20 Aufgaben und Wahl

¹ Für jeden Studiengang gibt es eine Studiendirektorin/einen Studiendirektor.

² Die Studiendirektorinnen/Studiendirektoren sind für den Studienbetrieb und die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich¹⁸.

³ Die Studiendirektorinnen/Studiendirektoren werden auf Vorschlag der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers von der DK gewählt (gemäss Art. 46 Abs. 2 Buchstabe g OV¹⁹);

⁴ Eine Studiendirektorin/ein Studiendirektor leitet den Doktoratsausschuss; sie/er wird von der DK in diese Funktion gewählt.

3.8 Delegierte des Departements

Art. 21 Aufgaben und Wahl

¹ Auf Vorschlag der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers werden folgende Delegierte von der DK gewählt. Delegierte/Delegierter für:

- a. die Sicherheit und Umwelt, sie/er ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Sicherheitskommission;
- b. das Informationszentrum, sie/ er ist die Vorsitzende/der Vorsitzender der Bibliothekskommission;
- c. die Materialverwaltung;
- d. die Informatik, sie/er ist die Vorsitzende/der Vorsitzender der Informatikkommission;
- e. die betriebstechnischen Anlagen und Bauten;
- f. die Zentralwerkstatt;
- g. das Lehlabor Chemie;
- h. die fachdidaktische Ausbildung Chemie
- i. die Weiterbildung;
- j. das Komitee für Auszeichnungen.

¹⁸ [Leitfaden für Studiendirektionen \(Version April 2018\), Rektorat ETH Zürich](#)

¹⁹ [RSETHZ 201.021](#)

Die genannten Delegierten sind für die Führung und Verwaltung der ihnen zugewiesenen Bereiche verantwortlich.

3.9 Doktoratsausschuss

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des Doktoratsausschusses richten sich nach den Vorgaben der Doktoratsverordnung und deren Detailbestimmungen.

Art. 23 Zusammensetzung

Der Doktoratsausschuss ist gemäss Art. 4 Doktoratsverordnung ETH Zürich²⁰ zusammengesetzt. Er besteht aus jeweils einer Professorin/einem Professor der sechs²¹ Laboratorien und Institute²². Die Zusammensetzung des Doktoratsausschusses ist dem Rektor oder der Rektorin zu melden.

3.10 Eignungskommission für das Doktorat

Art. 24 Aufgaben und Zusammensetzung

Aufgaben und Zusammensetzung der Eignungskommission für das Doktorat ergeben sich aus Art. 13 ff. Doktoratsverordnung ETH Zürich.

3.11 Zulassungsausschüsse

Art. 25 Aufgaben

¹ Die vier Zulassungsausschüsse Chemie/Chemie- und Bioingenieurwissenschaften (ZK C), Biochemie – Chemische Biologie (ZK BCB), Pharmazie/Pharmaceutical Sciences (ZK P) und Interdisziplinäre Naturwissenschaften (ZK N) prüfen die Bewerber und Bewerberinnen für die entsprechenden Master-Studiengänge auf fachliche Vorbildung und grundsätzliche Eignung und formulieren zuhanden der entsprechenden Studiendirektorin oder des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen, oder Nichtzulassung.

Art. 26 Zusammensetzung

Die Studiengänge wählen die Mitglieder ihres Zulassungsausschusses für die entsprechenden Master-Studiengänge des Departements.

²⁰ [SR 414.133.1](#)

²¹ Nachvollzug infolge Errichtung des Instituts für Molekulare Physikalische Wissenschaft

²² [Fassung gemäss Detailbestimmungen zum Doktorat des D-CHAB vom 27.01.2022](#)

3.12 Strategiekommision

Art. 27 Aufgaben

¹ Die Strategiekommision ist für die strategische Planung des Departements zuständig.

² Sie behandelt spezielle Themen im Auftrag der Departementsleitung.

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Strategiekommision setzt sich aus mindestens sechs²³ Mitgliedern zusammen, wobei ein Mitglied den Vorsitz übernimmt.

² Die Departementskonferenz wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Strategiekommision; dabei soll gewährleistet werden, dass alle operativen Institute und Laboratorien in der Strategiekommision vertreten sind. Selbständige Professuren können durch eine/n Instituts/Laborvorbsteher/in ihrer Wahl vertreten werden, wobei die Wahl für mindestens zwei Kalenderjahre gilt.

Art. 29 Sitzungsordnung der Strategiekommision

¹ Die Strategiekommision tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Sie wird von ihrer/ihrem Vorsitzenden oder der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen.

4. Assoziierte Departementsangehörige (OV Art. 44)

Art. 30 Assoziierte Mitgliedschaft

¹ Für die Bestimmung der assoziierten Mitgliedschaft ist Art. 44 OV²⁴ massgebend.

² Die DK beschliesst über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Departement. Der Anhang (A2) listet die assoziierten Departementsangehörigen auf.

²³ Nachvollzug infolge Errichtung des Instituts für Molekulare Physikalische Wissenschaft

²⁴ [RSETHZ 201.021](#)

5. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften vom 1. April 2007.

² Die infolge Errichtung Instituts für Molekulare Physikalische Wissenschaft notwendig gewordenen Revisionen der Geschäftsordnung treten rückwirkend per 16. Mai 2023 in Kraft.

Datum:

May 22, 2023

Der Departementsvorsteher:

Prof. Dr. Erick M. Carreira

Genehmigt:

30. Mai 2023

Der Präsident der ETH Zürich:

Prof. Dr. Joël Mesot

Anhang

A1 Selbständige Professuren des D-CHAB

Zurzeit gehören dem D-CHAB keine selbständigen Professuren an.

A2 Assoziierte Departementsangehörige

Zurzeit gehören dem D- CHAB folgende assoziierte Departementsangehörige an:

Aus dem D-BIOL:

- Prof. N. Ban
- Prof. R. Glockshuber
- Prof. J. Piel
- Prof. K. Locher

Aus dem D-BSSE:

- Prof. M. Fussenegger

Aus dem D-HEST:

- Prof. S.J. Sturla

Aus dem D-MAVT:

- Prof. M. Mazzotti

Aus dem D-PHYS:

- Prof. T. Esslinger

A3 Studiengänge der universitären Weiterbildung des D- CHAB:

- a) Lehrdiplom für Maturitätsschulen Fachbereich Chemie
- b) DAS Vorbereitung Eidgenössische Prüfung Pharmazie
- c) CAS Pharmaceuticals
- d) CAS Radiopharmacy